

Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergbau

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses „Nonnenfels-Eisensteiner Kopf“ vom 18.09.2017

Gemäß § 74 Abs. 4 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Neufassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745), wird bekannt gegeben:

Der Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben Feldspattagebau „Nonnenfels-Eisensteiner Kopf“ auf dem Gebiet der Stadt Kirchheimbolanden wird gemäß § 52 Abs. 2a i. V. m. §§ 57a und 57b Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), i. V. m. §§ 72 bis 74 VwVfG festgestellt.

Eine Ausfertigung des Beschlusses und des festgestellten Planes für dieses Vorhaben liegen in der Zeit vom

09.10.2017 bis 22.10.2017

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, Zimmer 210, 67292 Kirchheimbolanden zu den folgenden Zeiten:

Montag	08:00 – 12:00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

zur Einsicht aus.

Daneben besteht (gem. § 27a VwVfG) die Möglichkeit den Planfeststellungsbeschluss und den Rahmenbetriebsplan auf der Internetseite des LGB (www.lgb-rlp.de) einzusehen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Auslegung in der Verbandsgemeindeverwaltung) gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen, die keine Ausfertigung erhalten haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG).

Mainz 19. September 2017
LGB-RLP
Im Auftrag

gez. Dr. Thomas Dreher
Geologiedirektor